



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der SIMACEK GmbH

SIMACEK

MAKES LIFE BETTER

SIMACEK GmbH

Datei: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten

Version: V2/17.09.2024

Dok-Admin: IMS

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH.....	3
ANGEBOTE	4
BESTELLUNG	4
PREISE	5
RECHNUNGEN, ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
MAßNAHMEN GEGEN KORRUPTION UND WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN, SOWIE LOHN- UND SOZIALDUMPING.....	6
LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG	7
LIEFERZEIT.....	8
GEFAHRTRAGUNG, EIGENTUMSÜBERGANG	9
FERTIGUNGSMITTEL UND UNTERLAGEN	9
GEWÄHRLEISTUNG.....	10
PRODUKTHAFTUNG	11
HÖHERE GEWALT	12
GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	12
TEILUNWIRKSAMKEIT	14
GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT.....	14
EINHALTUNG DER KERNKONVENTIONEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (ILO)	15
PRODUKT – UND HANDELSCOMPLIANCE	16
UMWELT UND NACHHALTIGKEIT	16
EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN	17
SCHRIFTFORM	18
ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	18
ANWENDBARES RECHT	18
AKTUALITÄT	18

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der SIMACEK GmbH

Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausnahmslos für alle – auch künftige – Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und der SIMACEK GmbH SIMACEK GmbH sowie deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (im Folgenden kurz: SIMACEK) als Auftraggeber.

Bestimmungen in Vertragsformblättern des Auftragnehmers (z.B. Angebot-, Lieferungs-, Verkaufs-, Zahlungsbedingungen etc.), die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese der SIMACEK zu Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur für das jeweilige Geschäft wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SIMACEK. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gilt keinesfalls als Zustimmung.

Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird. Wenn in der Bestellung der SIMACEK auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Stillschweigen „generell“ seitens SIMACEK hat ausdrücklich keinen Erklärungswert.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass von der SIMACEK eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insb. Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für die SIMACEK zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung vertretungsbefugter Organe.

SIMACEK ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (insbes. Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler, Angebotsannahmen) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

Lieferanten in der Lieferkette für Food sind verpflichtet, die Hygiene (insbesondere GHP Gute Hygienepraxis = Herstellungsprozesse, Lagerung und Transport des Lebensmittels Lt. VO (EG) 852/2004) als auch Sicherheitsrichtlinien zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass sein Mitarbeiter bzw. Dienstleister von diesen in Kenntnis gesetzt werden. Die allgemein gültigen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene, wie HACCP, IFS-Transportanforderungen, Food Defense und EU-Bio-Verordnung, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Angebote

Angebote des Auftragnehmers sind für die SIMACEK kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage der SIMACEK erstellt worden sind.

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung sind Angebote des Auftragnehmers an die SIMACEK für Auftragnehmer verbindlich. Sofern keine Freizeichnungsklauseln zur Anwendung kommen, räumen wir uns eine Gültigkeit des Angebots nach Erhalt von 4 Wochen ein.

Der Auftragnehmer hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage der SIMACEK zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

Muster sind der SIMACEK kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Werden vom Auftragnehmer Unterlagen (Muster, Pläne, etc.) erstellt und der SIMACEK zu Verfügung gestellt, die rechtlichen Schutz (einschließlich Urnehmerschutz) genießen, räumt dieser der SIMACEK im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

Bestellung

Bestellungen bzw. Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die SIMACEK, des gleichen jede Änderung und Ergänzung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Angebotslegung bzw. Bestellung übergebenen Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) bleiben Eigentum der Simacek und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SIMACEK nur zu dem Zweck der Angebotslegung bzw. Ausführung der Bestellung verwenden und weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der SIMACEK mit dem Angebot, spätestens jedoch nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert und unverzüglich wieder zurückzugeben.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind Bestellnummer und bestellende Abteilung der SIMACEK anzuführen inkl. Kostenstellen; Mitteilungen ohne diese Angaben gelten erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme durch die bestellende Abteilung als eingelangt.

Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. UST., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehen Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen.

Die Simacek trägt nur solche Kosten, die ausdrücklich als Verpflichtung der Simacek vereinbart wurden. Für eventuelle Bestellerweiterungen, Ergänzungen und Änderungen sowie für die Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Zustimmung der SIMACEK nicht zulässig.

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „FREI HAUS“ benannter Ort, bei ausländischen Lieferanten bzw. bei Lieferungen aus dem Ausland DDP Delivered duty paid gemäß Incoterms 2020.

Rechnungen, Zahlungsmodalitäten

Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer und Besteller der SIMACEK bzw. der Angebotsnummer des Lieferanten und des Bestelldatums, sofern nicht anderweitig vereinbart, an den jeweiligen Besteller zu senden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale aufweisen.

Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von der SIMACEK nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware nach 30 Tage netto beglichen.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit der SIMACEK akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von der SIMACEK zurückgesandt werden.

Zahlungen erfolgen per Überweisung.

Die SIMACEK ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderungen der SIMACEK noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind. Als Wechselkurs für die Aufrechnung mit einer Forderung des Auftragnehmers wird jener zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der SIMACEK herangezogen; ist die Forderung der SIMACEK bei Aufrechnung noch nicht fällig, so wird der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Aufrechnung herangezogen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der SIMACEK mit deren Forderungen aufzurechnen.

Die Zahlung seitens SIMACEK bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der SIMACEK auf ihre zustehenden Ansprüche aus Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, oder Schadenersatz).

Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen, sowie Lohn- und Sozialdumping

- a) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;
- b) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption sowie zur Unterlassung von Geldwäsche, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten;
- c) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
- d) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;
- e) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen.
- f) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen.
- g) alle seinen Subunternehmern die in (a),(b) und (c) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine der vorangehende umschriebene Handlung begangen hat.

Lieferung, Versand, Verpackung

Die Lieferung muss in Ausführung (insbesondere Inhalt, Liefertermin/Lieferzeitraum und festgelegter Lieferart), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung der SIMACEK entsprechen. Abweichungen hiervon (z.B. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SIMACEK möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.

Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.

Erfolgt eine Lieferung ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen oder sind die Liefer- und Versandunterlagen falsch, unvollständig oder langen diese verspätet bei der SIMACEK ein, so ist die Lieferung nicht vollständig und die Waren lagern bis zum Einlangen der vollständigen und korrekten Versandunterlagen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

Die gelieferten Waren werden durch die SIMACEK nur dann übernommen, wenn diese der Bestellung entsprechen, handelsüblich und sachgemäß verpackt sind.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung in und mit geeigneten Ladehilfsmitteln; die Rückgabe jener Ladehilfsmittel erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß (beispielweise an die Firma Abfallrecycling Austria AG = kurz ARA) abzuführen. Durch Änderungen im österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz und in der Verpackungsverordnung ist es ausländischen Unternehmen ab 01.01.2023 nicht mehr möglich, für ihre österreichischen Abnehmer (nachgelagerte Vertriebsstufen) die Verpackung wie bisher zu entpflichten. Um nach wie vor entpflichtete Verpackungen im B2B-Bereich an ihre Abnehmer bereitstellen zu können, müssen ausländische Unternehmen per 01.01.2023 einen Bevollmächtigten mit Sitz in Österreich bestellen. Im Falle der Entsorgung der Transportkostenverpackung durch die SIMACEK oder deren Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Vergütung der Aufwände an die SIMACEK.

Für die Verpackung von Waren ist immer jene Art zu wählen die a) für das Produkt geeignet ist und die sensorischen Eigenschaften nicht negativ beeinflusst und b) den geringsten Müll verursacht.

Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Waren sind die Feststellungen der SIMACEK maßgebend. Waren werden ausschließlich unter Vorbehalt angenommen. Binnen 48 Stunden können quantitative Abweichungen seitens SIMACEK geltend gemacht werden. Qualitative Mängel können bis MHD Ende geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind qualitative Mängel, die bei Kunden auftreten und eindeutig auf das Produkt des

Lieferanten zurückzuführen sind; für jene Produkte gibt es keine Begrenzung des Reklamationszeitraumes.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere den EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenattest und -dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die SIMACEK für den der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente Schad und Klaglos zu halten.

Die für die jeweilige Bestellung üblichen ÖNORMEN, die in Österreich für die jeweilige Bestellung üblichen Deutschen Industrienormen (DIN) und andere technische Vorschriften, welche bei der jeweils in Auftrag gegebenen Bestellung üblich sind, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Waren, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, hat der Auftragnehmer so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche Restlaufzeit verbleibt. Bestehen in Rahmenverträgen und im Zuge der Anlage eines neuen Produktes diesbezügliche Vereinbarungen, so gelten diese.

Nachnahmesendungen des Auftragnehmers sofern im Vorfeld nicht schriftlich definiert und festgehalten werden durch die SIMACEK nicht angenommen.

Lieferzeit

Vereinbarte Fristen und Termine sind genau einzuhalten. Die Übernahme der Ware erfolgt, nach schriftlicher Vereinbarung/Lieferschein.

Vereinbarte Lieferfristen (berechnet aufgrund von Werktagen) beginnen mit dem auf der Bestellung der SIMACEK aufscheinenden Datum.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er dies der SIMACEK unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird davon jedoch nicht berührt.

Gefahrtragung, Eigentumsübergang

Gefahrtragung richtet sich nach den Regeln der Incoterms 2020, soweit nicht diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder schriftliche Vereinbarungen zwischen SIMACEK und dem Auftragnehmer abweichende Regelung enthalten. Bei Lieferung an einen „Frei Haus benannten Ort“ geht die Preisgefahr auf die SIMACEK bei Übergabe am Zielort über.

Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf die SIMACEK Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von der SIMACEK angenommen wurde, über. Ein Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernverbot), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens der SIMACEK ausnahmslos nicht anerkannt.

Fertigungsmittel und Unterlagen

Fertigungsmittel oder Unterlagen (Pläne, Muster, Kataloge etc.), die die SIMACEK dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum der SIMACEK und diese kann hierüber frei verfügen.

Der Auftragnehmer hat die im Eigentum der SIMACEK stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen der SIMACEK zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

Die im Eigentum der SIMACEK stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der SIMACEK weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden.

Diese Regelung gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebots vollständig zurückzustellen.

Gewährleistung

Die Leistung hat die ausdrückliche spezifizierten in anderer Weise zugesicherten oder den allgemein vorausgesetzten Eigenschaften zu entsprechen. Weiters gewährleistet der Auftragnehmer die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Richtigkeit der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten usw. enthaltenen Angaben. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen 36 Monate.

Ist eine Ware mangelhaft, so kann die SIMACEK – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach ihrer Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen der SIMACEK nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann die SIMACEK vom Vertrag zurücktreten.

Vereinbarten Pönalen sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von SIMACEK auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und akzeptiert jenen Umstand durch den ersten verbindlichen Auftrag. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, Kontamination anderer Produkte, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist die SIMACEK berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung – auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

Im Gewährleistungsfall haftet der Auftragnehmer für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Die Haftung entfällt sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass eine falsche Handhabung durch den Auftraggeber für den geltend gemachten Schaden kausal war.

Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch die SIMACEK zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistungen oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen. War der Auftragnehmer zur Mängelbehebung trotz zweier Verbesserungsversuche nicht imstande, so ist die SIMACEK berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferungen wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenezusammensetzung usw. zu beheben.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw.

Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehende Verordnungen entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichem Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.

Der Auftragnehmer mit seinen Produkten und Dienstleistungen beeinflusst entscheidend die Qualität unserer Produkte. Zur Erfüllung und Sicherstellung der Qualität setzen wir voraus, dass eine Änderung der Spezifikationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SIMACEK stattfindet. SIMACEK verfolgt eine Nulltoleranzstrategie.

Produkthaftung

Im Falle einer Inanspruchnahme der SIMACEK GmbH durch einen Kunden oder einen sonstigen Dritten aufgrund von Produkthaftung¹ verpflichtet sich der Auftraggeber, die SIMACEK GmbH von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen vollständig freizustellen und schadlos zu halten, soweit der Schaden auf die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftraggebers oder seiner Vorlieferanten zurückzuführen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, der SIMACEK GmbH sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherstellung einer fehlerfreien Ware erforderlich sind.

Die Simacek ist zur Rückgabe der Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlicher Warnung. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen neben der Rückerstattung des Kaufpreises auch verpflichtet, die SIMACEK GmbH hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen (insbesondere hinsichtlich Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von der Simacek durchgeführten Rückrufaktion) vollkommen schad- und klaglos zu halten.

¹ umfasst Personen- und Sachschäden, die durch Fehler verursacht werden, welche ein in Verkehr gebrachtes Produkt aufweist. Zwischen der Erzeugerin/dem Erzeuger eines Produktes und der geschädigten Person muss keine Vertragliche Bindung bestehen, d.h. dass auch außenstehende Dritte und nicht nur die Käuferin/der Käufer des Produktes – Ansprüche stellen können.

Höhere Gewalt

Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder die Simacek noch den Auftragnehmer zur Geltendmachung von Forderungen, gleich welcher Art.

Führen Ereignisse höhere Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung des laufenden Betriebes oder verhindern sie den Abtransport oder die Produktion der hergestellten Produkte, so ist die SIMACEK für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch die Simacek oder durch deren Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

Termine und Fristen, die durch diesen Fall eintreten, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.

Der Auftragnehmer hat in den Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Simacek laufend zu informieren.

Sollte ein Fall höhere Gewalt länger als 4 Wochen dauern, kann die SIMACEK ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zuge der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Informationen und Unterlagen der SIMACEK als deren Geschäftsgeheimnis und damit vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. In Fällen, in denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter bedient, ist er verpflichtet, mit diesen gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schließen.

Von der SIMACEK zur Verfügung gestellte Pläne, Rezepte, Kataloge, Muster, Präsentationen und sonstige Unterlagen bleiben deren geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie auch das nur auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SIMACEK.

Datenschutz

a) Inhalt und Zweck

Im Rahmen der Geschäftsanbahnung und des anschließenden Vertragsverhältnisses verarbeitet SIMACEK personenbezogene Daten ihrer Auftragnehmer. Dabei handelt es sich insbesondere um jene Informationen, die von den Auftragnehmern selbst zur Verfügung gestellt werden. Andere Informationen werden automatisch generiert, indem die Auftragnehmer über die Systeme von SIMACEK kommunizieren; z.B durch Versenden von Emails oder wenn sich Personen im Bereich von Überwachungskameras aufhalten. Auch können personenbezogene Daten eines

Auftragnehmers durch Dritte generiert bzw. zur Verfügung gestellt werden; etwa durch andere Auftragnehmer, Auftraggeber oder Mitarbeiter im Rahmen von Berichten, Beurteilungen, internen Untersuchungen oder Geschäftskorrespondenz.

b) Rechtsgrundlagen

In der Regel benötigt SIMACEK die abgefragten Informationen von Auftragnehmern zur Erfüllung eines Vertrages, zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bzw. zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen. In diesen Fällen sind Auftragnehmer im Rahmen ihrer Vertragspflichten angehalten, die Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Verweigerung dieser Daten kann die Vertragserfüllung durch SIMACEK unmöglich machen.

Sollten die abgefragten Informationen nicht zur Erfüllung eines Vertrages bzw. zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sein, werden die Auftragnehmer darüber informiert, dass die Informationserteilung auf freiwilliger Basis erfolgt und daher auch verweigert werden kann.

c) Verarbeitungen

Auftragnehmer Daten werden von SIMACEK im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen zum Zwecke berechtigter Geschäftsinteressen, insbesondere zur Auftragsverwaltung (Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Vertragsverhältnissen), Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen, sowie zur Erfüllung von gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, verarbeitet.

Im Rahmen dieser Zwecke werden Auftragnehmer Daten von SIMACEK grundsätzlich nur gemäß Art 6 DSGVO zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung von berechtigten Geschäftsinteressen des Unternehmens oder eines Dritten verarbeitet.

d) Datenweiterleitung

Im Zuge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen und im Rahmen der berechtigten Interessen von SIMACEK kann erforderlich sein, dass Auftragnehmer Daten an Auftraggeber bzw. Rechtsanwälte übermittelt werden. Dabei werden Auftragnehmer Daten nur insoweit übermittelt, als dies zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist. Über dieses notwendige Maß hinaus werden keine Auftragnehmer Daten offengelegt.

In Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen übermittelt SIMACEK auch personenbezogene Daten von Auftragnehmern an öffentliche Stellen (z.B. Sozialversicherungsträger oder Abgabenbehörden). Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus werden keine Auftragnehmer Daten an öffentliche Stellen offengelegt. Sofern davon auch Mitarbeiterdaten des Auftragnehmers umfasst sind (z.B. als Schlüsselarbeitskräfte), hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Rechtsgrundlage zu sorgen, wenn er SIMACEK solche Daten offenlegt.

Zudem erhalten von SIMACEK beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister) Auftragnehmer Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Eine Übermittlung von Auftragnehmer Daten an Empfänger in Drittländern findet nicht statt. Sollte in Ausnahmefällen dennoch eine derartige Übermittlung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Information an den betroffenen Auftragnehmer.

e) **Speicherdauer**

SIMACEK verarbeitet Auftragnehmer Daten, für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses, sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie verschiedenen arbeitsrechtlichen Sondergesetzen (z.B. GlbG, AVRAG, UrlG, ASchG, AÜG) ergeben.

Nähere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten können Auftragnehmer jederzeit auch unter Datenschutzerklärung bzw. datenschutz@simacek.at einholen.

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Geschäftliche Integrität

Lieferanten müssen mit Rechtschaffenheit handeln und Vertrauen fördern, indem sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsverhalten zu glaubwürdigen, stabilen und nachhaltigen Geschäftsbeziehungen beiträgt.

Einhaltung der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der ILO Konvention 182 und erklärt, dass keine der in der genannten Konvention als Formen der Kinderarbeit deklarierten, insbesondere nachstehend angeführten Umstände auf das Unternehmen und Subunternehmen treffen:

- a. alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Weiters verpflichtet der Auftragnehmer, die Kernkonventionen

- a. Nr. 29 – Zwangsarbeit
- b. Nr. 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts
- c. Nr. 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- d. Nr. 100 – Gleichheit des Entgelts
- e. Nr. 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit
- f. Nr. 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) sowie
- g. Nr. 138 – Mindestalter

der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

Produkt – und Handelscompliance

Zum Schutz unserer Kunden, Mitarbeiter und aller anderen Interessensgruppen sowie zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt müssen unsere Lieferanten über eine Konformitätsbewertung verfügen, um sicherzustellen, dass die an SIMACEK gelieferten Produkte und Dienstleistungen den geltenden Bestimmungen entsprechen.

Der Lieferant muss ggf. ebenso die zugehörigen Konformitätsnachweise und sonstige Belegdokumente im Zusammenhang mit dem Produkt und seiner Konformitätsbewertung (Prüfberichte, Konformitätserklärung, Konformitätsbescheinigungen, Stücklisten, Sicherheitsdatenblätter, Benutzerleitfäden usw.) führen und auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Lieferanten müssen ihre Geschäfte in völliger Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden internationalen Handelsrichtlinien und damit verbundenen Standards tätigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, Nicht tarifäre Handelshemmnisse, internationale Vereinbarungen, Transportabkommen, Handels- und Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott-Regeln.

Umwelt und Nachhaltigkeit

Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz der Produkte und Dienstleistungen dienen als Grundlage für Auswahlkriterien und Lieferantenbewertungen und sind wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik der SIMACEK.

Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lieferung, Nutzung, Behandlung am Ende des Produktzyklus und Entsorgung oder auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen sind unaufgefordert bereitzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls auf dieses Bewertungskriterium zu achten.

Bei gleichem Preis- Leistungsverhältnis werden bezüglich Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bessergestellte Produkte und Lieferanten mit implementierten Umwelt- oder Energiemanagementsystemen im Beschaffungsprozess bevorzugt.

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und zwingend zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 i.d.g.F. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Vorschriften auch bei den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmern sicherzustellen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Bestimmungen beim Auftragnehmer und/oder den von ihm eingesetzten Subunternehmern hält der Auftragnehmer die SIMACEK gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Der Auftragnehmer hat sich nach dem Europäischen Lieferkettengesetz zu richten, Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten zu wahren sowie die österreichischen Liefergesetze zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant die Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 einzuhalten. Nach Inkrafttreten der endgültigen Richtlinie und nach Inkrafttreten des nationalen Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie hält sich der Lieferant entsprechend an diese.

Ermittlung von tatsächlichen oder etwaigen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, um dann geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern.

Die Sorgfaltspflichten müssen in Unternehmungspolitik und Management Systeme integriert werden.

Die Firmen müssen Beschwerdeverfahren einrichten und den Zugang zu diesem, allen Personen entlang der Lieferkette ermöglichen.

Sie müssen transparent und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten informieren inkl. einem Jahresbericht.

Die Unternehmen sind zur Kontrolle und Überwachung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten von SIMACEK einzuhalten. Die aktuelle Fassung des Code of Conduct von Simacek für Lieferanten finden Sie auf unserer Website unter <https://www.simacek.at>.

SIMACEK behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu beenden, wenn der Auftragnehmer gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder sonstige zwingende Normen verstößt oder, wenn ein begründeter Verdacht auf einen solchen Verstoß vorliegt.

Schriftform

Änderung und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort, sowohl für die Leistung der SIMACEK als auch für die Leistung des Auftragnehmers, ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand zur Entscheidung über alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die SIMACEK hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SIMACEK und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

Aktualität

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.simacek.at einzusehen.